

Prof. Christian Friedrich Matzdorf

Tel.: 015678 35 74 81

E-Mail: christian.matzdorf@hwr-berlin.de

Deutscher Bundestag
1. Untersuchungsausschuss
der 19. Wahlperiode

MAT A 5-4/2

**1. Untersuchungsausschuss der
19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

Sachverständigengutachten

**Summarische Betrachtung aus
kriminalistischer und kriminaltechnischer Perspektive
zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz
in Berlin am 19.12.2016**

(gemäß Untersuchungsauftrag vom 18.09.2020)

Berlin, 09. März 2021

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Zu den Personen des Sachverständigen und der Mitwirkenden.....	5
1. Untersuchungsauftrag.....	6
2. Limitierende Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung des Untersuchungsauftrags.....	11
3. Polizeiliche Einsatzbewältigung als Determinante der kriminalistischen Ermittlungsarbeit	14
3.1 Polizeiliche Erstintervention und mögliche Auswirkungen auf die Tatort- und Ermittlungsarbeit.....	14
3.2 Schnittstellenproblematik bei Tatortübergaben	16
3.3 Stufenaufbau der Kriminalitätsbekämpfung und daraus resultierende Schnittstellen	17
3.4 Zwischenfazit.....	18
4. Kriminalistische Grundlagen der Bewertung der Vorgänge im Ermittlungskomplex.....	21
5. Begutachtung des Bezugssystems von Spuren und	25
Ermittlungsergebnissen in der vorliegenden Sache.....	25
5.1 Allgemein.....	25
5.2 Bezüglich der Fragestellungen	26
6. Fazit.....	29

Abkürzungsverzeichnis

AA	Amtsanwaltschaft
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
a. D.	außer Dienst
AfD	Alternative für Deutschland
AG	Arbeitsgruppe
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BKA	Bundeskriminalamt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DGfK	Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik
DirE	Direktion Einsatz (Landespolizei Berlin)
DNA	Desoxyribonukleinsäure
FÖPS	Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
GBA	Generalbundesanwalt
HWR	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
IPA	International Police Association
KDD	Kriminaldauerdienst
KI	Künstliche Intelligenz
KTI	Kriminaltechnisches Institut
KTZ	Kriminaltechnikzentrum an der HWR Berlin
LKA	Landeskriminalamt
MdB	Mitglied des Bundestages
PD	Privatdozent
StA	Staatsanwaltschaft

TV	Tatverdächtige(r)
UA	Untersuchungsausschuss
UP	unbekannte Person
Uz.	Unterzeichner
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch

Zu den Personen des Sachverständigen und der Mitwirkenden

Christian Friedrich Matzdorf ist Professor für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Im Rahmen seiner Tätigkeiten an der HWR Berlin ist er u. a. Koordinator des Kriminaltechnikzentrums (KTZ) und Leiter des Krisenstabs der Hochschule. Er wirkt bei diversen nationalen und internationalen (Forschungs-)Projekten mit. Als Experte für kriminalistische und kriminaltechnische Themen ist er regelmäßig in Fachforen präsent und publiziert fachspezifisch. Er ist Mitglied im Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS) der HWR Berlin, in der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) und der International Police Association (IPA).

Vor seiner Berufung war er mehr als 30 Jahre bei der Landespolizei Berlin mit Verwendungen in verschiedenen ermittelnden und leitenden Funktionen sowohl der Kriminal- als auch Schutzpolizei tätig. Er gehörte etwa zehn Jahre dem Kriminaldauerdienst (KDD) an. In der Senatsverwaltung für Inneres arbeitete er u. a. im Bereich der Fachaufsicht über die Kriminalpolizei als auch der Schutzpolizei und fungierte als Leiter der administrativen Betreuung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Vorfälle am Israelischen Generalkonsulat. Zuletzt trug er die Amtsbezeichnung eines Polizeidirektors.

Die gutachterliche Stellungnahme wurde unter Mitwirkung von Polizeidirektorin a. D. Prof. Sandra Schmidt erarbeitet. Sie hat die Professur für Einsatzlehre und Führungslehre inne und lehrt wie der Uz. an der HWR Berlin. Sie und der Uz. arbeiten gemeinsam an der Fortentwicklung eines interdisziplinären Ansatzes in Forschung und Lehre. Ihre beratende Mitwirkung an der Stellungnahme bezog sich insbesondere auf die Schnittstellenproblematik beim Zusammenwirken schutzpolizeilicher Einsatzkräfte mit den Kräften der Ermittlungsdienststellen. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit lag in der interdisziplinären Einordnung der Vorgänge am Ereignisort.

1. Untersuchungsauftrag

Im Schreiben mit Datum vom 30. September 2020 bestellte der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, MdB Klaus-Dieter Gröhler, den Unterzeichner als Sachverständigen.

Entsprechend dem Beweisbeschluss sollte zum gesamten Untersuchungsauftrag¹ Beweis erhoben werden in Form von Sachverständigengutachten zum Thema „Spurenlage Breitscheidplatz-Attentat“.

Dabei sollten Gegenstand der Begutachtung die dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode in Erfüllung seiner Beweisbeschlüsse vorgelegten Akten und Daten zu vorgefundenen und gesicherten Spuren folgender Sachverhalte oder Geschehenskomplexe sein:

- Breitscheidplatz, Tatort und Tatzeit des Attentats
- Tat-LKW
- Friedrich-Krause-Ufer und Weg zum Breitscheidplatz, Zeit direkt vor dem Attentat
- Leichnam des AMRI² und die von ihm bei seinem Tod mitgeführten Gegenstände

Zur beauftragten Begutachtung sollte(n) gehören:

- alle dem Ausschuss vorliegenden Informationen zu gesicherten Spuren und die dazu erstellten Vermerke auszuwerten und zu bewerten,
- alle mit der gegebenen Spurenlage zu vereinbarenden Hypothesen zum Tathergang aufzuzeigen und ihre jeweilige Wahrscheinlichkeit zu bewerten,
- Stellung zu nehmen, ob das Gesamtbild der Spurenlage falsche Interpretationen oder Untersuchungen und Ermittlungen nahelegt, die versäumt wurden.

¹ Beweisbeschluss S-4 des 1. UA in der 94.Sitzung am 02.07.2020 zum Untersuchungsauftrag gem. BT-Drs. 19/943.

² Anis Ben Othman Amri. Die genannte Person führte diverse Aliasnamen. Im weiteren Verlauf wird sie zur besseren Lesbarkeit lediglich als „AMRI“ bezeichnet.

In der Konkretisierung des Auftrags zur Bestellung des Uz. als Sachverständigen wird der o. g. Untersuchungsauftrag enger gefasst:

Im Fokus der Betrachtungen soll zunächst die Teilfrage stehen, ob die vom Bundeskriminalamt dem Untersuchungsausschuss vorgelegten DNA- und Fingerabdruckspuren mit den von den Sicherheitsbehörden vermittelten Geschehensabläufen zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Einklang zu bringen sind.

Die Bestellung erfolgte gemeinsam mit Herrn PD Dr. Cornelius Courts vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (DNA-Spuren) und Herrn Dr. Ulrich Gerstel vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (daktyloskopische Spuren) als Sachverständige.

Vor dem Hintergrund der zwar fachspezifischen Ausrichtung aber gemeinsamen Untersuchungssache wird an entsprechender Stelle die Bezeichnung „Sachverständigenteam“ verwendet.

Im Verlauf der Arbeit der Sachverständigen erfolgten neben den Arbeitskontakten u. a. zur GBA, zum BKA und zum LKA Berlin Videokonferenzen auch mit Vertreter*innen der im Untersuchungsausschuss beteiligten Fraktionen. Seitens der Obleute der Fraktionen wurden ergänzend zum Untersuchungsauftrag weitere (hier in Kurzform dargestellte) Fragen an das Gutachterteam übermittelt und um deren Beantwortung gebeten:

- Zur Situation der Bemächtigung und Inbetriebnahme des LKW:
 - Gibt es Spuren/Beweise/Ansatzpunkte, wer/wann/wie oft versucht hat, das spätere Tatmittel LKW am Friedrich-Krause-Ufer vor dem Anschlag mehrmals zu starten?³

³ E-Mail vom 11.11.2020, Felix Henke (AfD).

- Zur Situation der daktyloskopischen Spuren an der Fahrertür/Ausstiegsszenario des AMRI:
 - Inwieweit ist davon auszugehen, dass die Annahmen bzw. Interpretationen der Wahrheit entsprechen? Welche alternativen Szenarien gibt es? Wie wahrscheinlich sind diese?⁴

- Zur Situation der Schussabgabe (des AMRI) auf den rechtmäßigen Fahrzeugführer U■■■■⁵:
 - Kann man bei geschlossener Tür auf dem Einstieg (des LKW) stehen und schießen, ohne sich abzustützen? Müsste es weitere daktyloskopische Spuren geben und wo müssten diese zu finden sein? Ist das angenommene Szenario allein plausibel oder gibt es andere plausible Szenarien?

- Zur Frage der Unfallspuren am Leichnam AMRI und der Spurenlage (DNA- und daktyloskopische Spuren) im Führerhaus des LKW:
 - Warum zeigt die Leiche des AMRI keine „typischen Unfallspuren“ auf? Hätte die Frage, ob der Fahrer angeschnallt gewesen sein müsste, gestellt werden müssen? Finden sich am Zündschlüssel, an Schaltern und am Lenkrad daktyloskopische und DNA-Spuren? Können diese AMRI zugerechnet werden? Welche Qualität haben diese und hätten diese nicht mit aller Präzision verfolgt werden müssen?

- Zur Kontamination des Lenkrads mit teilweise dem AMRI zuzuordnendem DNA-haltigem Spurenmaterial:
 - Kann diese DNA-Spur zweifelsfrei AMRI zugerechnet werden? Gibt es einen Erklärungsansatz für die Kontamination? Muss AMRI den Prellkopf berührt haben oder gibt es andere Erklärungen?

⁴ Diese und alle weiteren Fragen aus der E-Mail vom 25.11.2020, Ralph Igel (Bündnis 90/Die Grünen).

⁵ ■■■■ U■■■■. Im weiteren Verlauf zur besseren Lesbarkeit als U■■■■ bezeichnet.

- Zur Zuordnung von DNA-Profilen und der Frage, ob andere Personen (aus dem Kontakt-/Unterstützerkreis) den LKW gefahren haben können:
 - Ist aus dem Spurenbild auch ein Szenario ableitbar, dass eine andere Person aus dem o. g. Kreis den LKW gefahren hat, AMRI ggf. anwesend aber nicht Fahrer war? (These bezüglich unmittelbar mitwirkender Person)

- Zum DNA-Mischprofil auf dem von AMRI mitgeführten Klappmesser:
 - Wie kam die dem LKW-Fahrer U■■■■ zugeordnete DNA auf das Klappmesser? Könnte es sich um das Klappmesser des U■■■■ handeln? Warum wurde dem nicht nachgegangen? Findet sich eine plausible Erklärung?

- Zur Frage weiterer tatortbezogener Spuren auf der Kleidung des AMRI beim Antreffen in Italien:
 - Wiesen die von AMRI mitgeführten Gegenstände und Kleidung weitere Spuren des Tatorts (bspw. Glas, Splitter, Teile von Gegenständen) oder der Leiche des getöteten LKW-Fahrers auf? Können diese im Nachhinein aus Italien übermittelt werden?

- Zur Frage der persönlichen Effekten des AMRI und deren Verbleib in Italien?
 - Warum wurden die bei AMRI sichergestellten Effekten nie bei den italienischen Behörden angefordert und in Deutschland untersucht? Wäre dies nicht eine Notwendigkeit gewesen?

- Zur Frage der Zuordnung der mitgeführten Waffe des AMRI in Italien:
 - Ist es sicher, dass es sich bei der durch AMRI in Italien mitgeführten Waffe um die Waffe handelt, mit der der LKW-Fahrer U■■■■ erschossen wurde?

- Zur Frage der Zuordnung einer DNA-Spur aus dem Magazin der Waffe des AMRI zu dem Wohnungsgeber des AMRI (in Berlin), A■■■■l:
 - Ist es sicher, dass diese DNA-Spur aus der Wohnung übertragen wurde? Könnte die Waffe aus Italien übermittelt und weiter untersucht werden (auch auf Verwendung als Tatwaffe zur Tötung des U■■■■)?

- Zur Frage der unbekanntenen Person (sog. „UP 2“), die DNA-haltiges Material im LKW hinterlassen hat:
 - Wer ist die „UP 2“? Diese Person hat vier Mal DNA am (Anm. des Uz.: im) LKW hinterlassen: am Fahrersitz; an der Sitzverstellung des Fahrersitzes; an der Fahrertür und am Portemonnaie des U■■■■. Gibt es eine plausible Erklärung dafür, wie diese Spuren dort hingekommen sind und wie sich diese Person in der Fahrerkabine verhalten haben kann?

- Zur Frage einer „Blut/DNA-Mischspur“, die sowohl AMRI als auch U■■■■ zugeordnet werden konnte, laut Fundstelle in den Akten allerdings mit „Das DNA-Muster wie das des Tatverdächtigen TV_2“ vermerkt ist.
 - Wer ist der dort bezeichnete TV_2 (Tatverdächtige)?

- Zur Frage der Spurenlage auf dem AMRI zugeordneten HTC M 1 One – Smartphone:
 - Ist es plausibel, dass auf dem Smartphone selbst keine DNA oder daktyloskopische Spuren gesichert werden konnten und lediglich am SIM-Kartenhalter? Dies vor dem Hintergrund, dass AMRI noch während der Fahrt zum Anschlagort das Handy im Gebrauch hatte?

- Zur Frage der Mischprofile auf der Rückseite des o. g. Smartphones:
 - Bedeutet dies, dass das Handy auch von anderen Personen angefasst und genutzt worden sein könnte? Lässt sich dieses Mischprofil nicht doch anderen Personen zuordnen? Wenn ja welchen?

2. Limitierende Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung des Untersuchungsauftrags

Bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe zeichnete sich ab, dass der Auftrag und das damit verbundene Arbeitsaufkommen mit den gegebenen Rahmenbedingungen (zeitlicher Rahmen, personelle Stärke des Gutachterteams, technische Voraussetzungen) nicht kompatibel sind. Dies resultierte vor allem aus der faktischen Unmöglichkeit, der für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags zwingenden Notwendigkeit nachzukommen, elektronische Einzeldatensätze mit einem Gesamtvolumen von mehreren Terrabyte⁶ in eine vollumfängliche Begutachtung einzubeziehen. Zur Verdeutlichung: Allein die dem Gutachterteam nachträglich (teilweise auf Anforderung zur Klärung offener Fragestellungen) übersandten Daten hatten ein Gesamtvolumen von rund 609 Gigabyte.

Die zur Verfügung gestellten Daten stammen von verschiedenen Behörden in Deutschland (bspw. GBA, BKA, LKA Berlin) sowie italienischen Behörden. Sie enthalten sowohl unikale als auch redundante Inhalte zum Spurenaufkommen am Tatort in Berlin im engen und weiten Sinn und in Mailand sowie entsprechende Berichte. Sie wurden teilweise nach unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten mit verschiedenen Datenverwaltungssystemen erfasst. Aus diesem Grund war es trotz der bemerkenswerten Vorarbeit des Sekretariats PA 25 schwierig, nach Daten zu Spuren bestimmter Spurenkomplexe zu recherchieren, diese aus der Gesamtdatenmenge zu extrahieren, zu erfassen und zu sichten, um sie einer strukturierten und ganzheitlichen Begutachtung zuzuführen.

Seitens des Sachverständigenteams wurde daher kommuniziert, dass eine allumfassende und in Zusammenhänge setzende Betrachtung aller den Sachverständigen vorliegenden Spuren und Dokumente mit dem Ziel, belastbare Aussagen zu treffen, ohne Einsatz entsprechender Personalressourcen und technischer Mittel⁷, nur sehr begrenzt realisierbar ist.

⁶ Davon rund 5000 Spuren nach Auskunft des BKA.

⁷ Bspw. unter Einsatz von KI analog zur Vorgehensweise des BKA im Fallkomplex „Panama/Paradise-Papers“.

Aufgrund dieser Problematik verständigte sich das Sachverständigenteam auf eine modularisierte Bearbeitung des Untersuchungsauftrags. Erste Priorität hatte das Tathergangsgeschehen unmittelbar auf dem Breitscheidplatz in Berlin; innerhalb dieses Moduls konkret der Komplex „LKW-Führerhaus“. Spurenkomplexe, die nur mittelbar mit dem Tatgeschehen am Ereignisort Breitscheidplatz in Verbindung stehen, wurden zurückgestellt. Für dieses Vorgehen sprach, dass eine grundlegende Fragestellung des Untersuchungsausschusses auf die Klärung der Frage, ob die Tathergangsversion des BKA aufgrund der am Ereignisort aufgefundenen und gesicherten Spurenlage plausibel und belastbar ist, abzielt.

Darüber hinaus sollten die näheren Umstände in Bezug auf Tatbeteiligung einzelner Akteure geklärt und die entsprechende Untersuchungsfragestellung dazu beantwortet werden.

Die vorhandenen DNA- und daktyloskopischen Spuren wurden primär betrachtet, weil die atypische Spurenlage im Fahrerhaus des LKW interpretationsbedürftig erschien. Hierzu liegen Gutachten der Wissenschaftler PD Dr. Courts (DNA-Analytik) und Dr. Gerstel (Daktyloskopie) vor. Die o. g. Spurenarten haben einen (gerichtlich) anerkannten hohen Beweiswert, machen jedoch die Betrachtung weiterer Spurenarten beim kriminalistischen Nachweis eines Tathergangs und/oder einer Täterschaft nicht obsolet. Aufgrund der oben beschriebenen Problematik war es jedoch nicht möglich, diese Spurenarten mit weiteren Spurenarten in Zusammenhänge zu bringen.

Weiterhin erfolgte durch Uz. eine fachübergreifende kriminalistisch-kriminaltechnische Betrachtung unter Einbeziehung der Ergebnisse der beiden genannten spurenartspezifischen Gutachten. Der Vorteil des beschriebenen Verfahrens lag in der Möglichkeit, zumindest die für die Beantwortung der vorrangigen Fragen relevanten Aspekte zu betrachten und dazu Aussagen zu generieren.

Nach Sichtung des Materials unter den beschriebenen Prämissen ergab sich insbesondere aus der Sicht der Sachverständigen zur DNA-Analytik und Daktyloskopie ein erheblicher Klärungsbedarf, der sukzessive anwuchs und zu diversen Nachforderungen an Untersuchungsmaterial führte. Die Beantwortung der jeweiligen Nachfragen dauerte bis zum Berichtsende an und war teilweise durch längere Bearbeitungsfristen gekennzeichnet, was den vorhandenen Zeitrahmen zur Erstellung des Sachverständigengutachtens zusätzlich limitierte.

Die gezielten Anfragen seitens der Sachverständigen bezogen sich, orientiert an einer durch das BKA zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle⁸, auf die o. g. Spurenarten; insbesondere wurde um die Übermittlung von Rohdaten zu angewendeten Spurensicherungsverfahren und zum allgemeinen kriminalistischen Zusammenhang in Bezug auf die für den Spurenkomplex Führerhaus LKW relevanten Informationen gebeten. Dies war die Grundlage für die den Gutachten zu entnehmenden Aussagen. Die Gutachten der drei Sachverständigen sind vor diesem Hintergrund in einem engen Kontext zu betrachten und gemeinsam zu verwerten.

An dieser Stelle sei erlaubt anzumerken, dass sich der über das Sekretariat PA 25 organisierte Informationsfluss vorbildlich gestaltete. Sämtliche Anfragen wurden, limitiert durch die Reaktionszeit der ersuchten Stellen, ohne Verzug weitergeleitet und im Falle eines Rücklaufs in das Sachverständigenteam kommuniziert. Herr Ministerialrat Freiherr von Bredow stand ohne Einschränkung jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch die Kontakte zum BKA und LKA Berlin gestalteten sich erwähnenswert konstruktiv.

⁸ Mat C BKA-4_Anlage 2_VS-NfD_Spurentabelle mit Mat-Nr - „grüne“ Excel-Tabelle.

3. Polizeiliche Einsatzbewältigung als Determinante der kriminalistischen Ermittlungsarbeit

3.1 Polizeiliche Erstintervention und mögliche Auswirkungen auf die Tatort- und Ermittlungsarbeit

Der in Rede stehende Anschlag am 19. Dezember 2016 stellte die bisherige konzeptionelle und taktische Herangehensweise der Polizei Berlin vor große Herausforderungen. Es war die erste reale Anschlagsslage nach etlichen Jahren der vermeintlichen „Ruhe vor Terrorismus“, die seinerzeit mit einer landesspezifischen Einsatzkonzeption zur Bewältigung sog. lebensbedrohlicher Einsatzlagen bearbeitet wurde.⁹ Erst im Jahr 2020 wurde das Einsatzszenario „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ in die Vorschriftenlage der Polizeien von Bund und Ländern, konkret in die Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, aufgenommen und die taktische Herangehensweise bei Anschlägen in einer separaten PDV 136 „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen“ geregelt. Beide PDVs unterliegen der Verschlussanweisung und sind mit der Geheimhaltungsstufe „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) belegt.

Dies muss bei einer Ex-post-Betrachtung der ersten Maßnahmen der Polizei am Ereignisort am 19. Dezember 2016 in Berlin und der Bewertung, ob es in dieser frühen Phase Versäumnisse bspw. bei der Spurensuche und -sicherung und deren Dokumentation gegeben hatte, gleichermaßen berücksichtigt werden wie die Situation, in der die polizeilichen Einsatz- und Ermittlungskräfte handelten.

In solchen Einsatzszenarien erfolgt die Erstintervention in den Organisationsstrukturen und Arbeitsprozessen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO). Die Erstinterventionskräfte, i. d. R. Kräfte der Schutzpolizei, werden am Einsatzort mit einer unübersichtlichen, nicht eindeutig zu klassifizierender Lage konfrontiert. Das Informationsbedürfnis ist groß; zwar steigt das Notrufaufkommen exorbitant an, die über die Notrufe vermittelten Informationen sind aber zumeist von geringem, unzureichendem, redundantem oder sich widersprechendem Inhalt.

⁹ Vgl. Schmidt, S. (2020). Anschlagssgefahr aufgrund von Terrorismus: Die Polizei im Spannungsfeld Handlungs- und Wehrhaftigkeit vs. Bürgernähe und Ansprechbarkeit beim Veranstaltungsschutz. *DIE POLIZEI* 2020, 348 – 353.

Am Einsatzort treffen die Erstinterventionskräfte auf eine Vielzahl von verletzten und getöteten Menschen; die vorrangigen Aufgaben der Polizeikräfte in dieser sog. Gemengelage sind in dieser Phase weitere Gefahren abzuwehren sowie verletzte Menschen zu retten und getötete Personen zu bergen. Darüber hinaus sind neben anderen Sofortmaßnahmen die Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten und anderen Hilfsorganisationen zu koordinieren, Verkehrsmaßnahmen einzuleiten, Informations- und Meldepflichten zu bedienen, Schaulustige zu reglementieren, ggf. erforderliche Fahndungsmaßnahmen vorzubereiten und einzuleiten und Mediananfragen zu bedienen.

Dabei ist zum Zeitpunkt der Erstintervention oftmals nicht klar, ob es sich beim Ereignis – wie auch am 19. Dezember 2016 in Berlin – um einen tragischen (Verkehrs-)Unfall, ein sog. Größeres Schadensereignis, um eine Amoktat oder einen Anschlag mit terroristischem Hintergrund handelt und ob Leib und Leben oder Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung aufgrund des Fortbestehens der Gefahrenlage (bspw. bei weiter agierenden oder geflüchteten Täter*innen) noch gefährdet sind. Kurzum: Die Erstinterventionskräfte handeln in einer unklaren Situation mit dem priorisierten Auftrag, Leib und Leben von Menschen vor (weiteren) Gefahren zu schützen. Die Dominanzentscheidung in der Gemengelage liegt bei der Gefahrenabwehr; die Strafverfolgung muss für die vor Ort tätigen Kräfte vorerst hinter die Maßnahmen der Gefahrenabwehr zurücktreten bzw. erfolgt mit einer ausreichenden Kräftegestellung parallel.

Dabei ist es unvermeidbar, dass strafverfolgenden Maßnahmen die Priorität nach der Gefahrenabwehr eingeräumt wird und Erstinterventionskräfte ggf. vorhandene Spuren bei ihrem Agieren verändern oder unwiederbringlich vernichten, sodass diese keiner kriminaltechnischen Auswertung mehr zugeführt und somit auch nicht bei der späteren Tathergangsversionsbildung berücksichtigt werden können. Ggf. entstehen sogar Trugspuren am Tatort, die die weiteren Ermittlungen beeinflussen. Die taktische Maßnahme der Dokumentation (tatortgerechte Spurendokumentation unter kriminaltechnischen Aspekten) und weitere Maßnahmen zur Beweissicherung (z. B. Zeugenfeststellungen und -befragungen, spurenschützende bzw. die Spurenlage konservierende Maßnahmen) treten in dieser Einsatzphase zwangsweise hinter die Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Eigensicherung zurück.

Hierin kann naturgemäß bei einer Ex-post-Betrachtung und -Bewertung kein Versäumnis oder Fehlverhalten der Ermittlungsbehörden gesehen werden.

Gleichwohl ist es angezeigt, wie an anderer Stelle thematisiert, organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die frühzeitig (also auch in der frühen Einsatzphase) geeignete technische Möglichkeiten der Dokumentation vorsehen.

3.2 Schnittstellenproblematik bei Tatortübergaben

Da derartige Einsatzlagen nicht in der Alltagsstruktur und -organisation der Polizei zu bewältigen sind, wird eine sog. Besondere Aufbauorganisation (BAO) aufgerufen. Ein schnellstmöglicher und reibungsloser Übergang von der AAO in die BAO, der regelmäßig nach Klassifizierung der Einsatzlage erfolgt und mit einem Aufwachsen der Kräftelage, einem systematisierten arbeitsteiligen Vorgehen und wechselnden Führungsstrukturen verbunden ist, ist erfolgskritischer Garant für die Einsatzbewältigung und die spätere Ermittlungsarbeit.¹⁰

Im Einsatzverlauf kommt es zu einer Übergabe des Tatorts von den schutzpolizeilichen Erstinterventionskräften an die Kräfte der Kriminalpolizei; in Berlin regelmäßig an ein Referat Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen des Einsatzabschnitts Kriminalpolizeiliche Maßnahmen, zunächst ausgestattet mit Kräften des Kriminaldauerdienstes (KDD) der ersten Kriminalinspektion einer örtlich zuständigen Polizeidirektion.¹¹ Der Aufwuchs der Kräfte des KDD während der Einsatzbewältigung und die ersten Maßnahmen am Ereignisort verlaufen parallel zur Benachrichtigung von spezialisierten Kräften der Mordkommission(en)¹² des LKA 1 und des Kriminaltechnischen Instituts des LKA.¹³

¹⁰ Die übliche strukturierte Nachbereitung des Polizeieinsatzes am 19. Dezember 2016 durch die Polizei Berlin identifizierte Handlungsunsicherheiten bei der polizeitaktischen Einstufung der polizeilichen Lage, bei der Führung in der sog. Phase 1, in der Kommunikationsstruktur sowie bei der konkreten Einsatzbewältigung [vgl. Der Polizeipräsident in Berlin (2019). Abschlussbericht der DirE AG Anschlag – 19.12.2019. Kurzbericht. Pressefrei. Berlin], was hier nicht weiter bewertet und kommentiert werden soll.

¹¹ Hier Polizeidirektion 2 Referat K 1 (1. Kriminalinspektion).

¹² LKA Berlin, LKA 1 (Abteilung Delikte am Menschen), 1. Dezernat = LKA 11.

¹³ LKA KTI 2 (Kriminaltechnischer Einsatzdienst) i. V. m. weiteren Fachdienststellen des LKA KTI.

Bei Tatortübergaben können mitunter Umstände (bspw. Informationsverluste) mit erheblichen Auswirkungen auf die kriminalistische Arbeit einschließlich der kriminaltechnischen Untersuchungen entstehen.

Da diese rückwirkend nicht rekonstruierbar sind, können sie auch in keine Betrachtungen mehr einbezogen werden. Dies kann zu später offensichtlich werdenden logischen Brüchen führen, die möglicherweise auch im vorliegenden Sachverhalt Grundlage der aufgeworfenen Plausibilitätsfragen sind.

Darüber hinaus können u. U. erste Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts sowie zur Dokumentation und Beweissicherung, inkl. Spurensuche und -sicherung aus den zuvor dargestellten Gründen erst in einer späteren Einsatzphase erfolgen. In solchen Fällen ist der Zeitraum ab Verübung des Anschlags bis zum Eintreffen (kriminalpolizeilicher) Kräfte mit dem Auftrag, kriminalpolizeiliche Maßnahmen einzuleiten, Gegenstand der retrograden kriminalistischen Betrachtungen.

3.3 Stufenaufbau der Kriminalitätsbekämpfung und daraus resultierende Schnittstellen

In weiterer Folge werden die kriminalpolizeilichen Ermittlungen gemäß Zuständigkeitszuweisung durch das Landeskriminalamt (LKA) geführt. Dazu werden sämtliche bisherigen Ermittlungsergebnisse, dokumentierte Spuren, ggf. Asservate, kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse usw. an die Mordkommissionen des LKA 1 übergeben, auf deren Grundlage dann die kriminalistischen und kriminaltechnischen Maßnahmen fortgeführt oder weitere eingeleitet werden.

In dem in Rede stehenden Sachverhalt hat in weiterer Folge das BKA die Ermittlungsführung übernommen. Die bisher erlangten und bearbeiteten Spuren verblieben dabei im LKA, lediglich die Ergebnisse der Untersuchungsaufträge wurden lt. Auskunft des BKA übermittelt. Das BKA arbeitete insofern auf Grundlage des bis dahin bestehenden Ermittlungsstandes und stellte weitere eigene Ermittlungen an. Aufgrund dieses stufigen Aufbaus der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und wechselnden Zuständigkeiten kommt es somit wiederholt zu erfolgskritischen Übergaben von Ermittlungsinhalten.

Im Verlauf der kriminalpolizeilichen Ermittlungen wächst der Bestand an ermittlungsrelevanten Daten an, die, um sie in Gänze in eine beweiskräftige Sachverhaltsermittlung einfließen zu lassen, angesichts der Datenmenge den Einsatz technikbasierter Datenverarbeitungslösungen notwendig machen.

3.4 Zwischenfazit

Die Erläuterungen der Problematiken bei der Einsatzbewältigung und insbesondere ihrer Auswirkungen auf die Ergebnisse der Tatortarbeit und die Sachverhaltsklärung bei derartigen Szenarien dienen dem Verständnis für die theoretische Möglichkeit der Entstehung von im Nachhinein klärungsbedürftig erscheinenden Sachverhalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine für die Ermittlungsarbeit grundlegende, kriminaltechnische Spurenlage nicht das unmittelbar nach dem Ereignis bestehende Spurenbild an einem Tatort widerspiegeln kann. In welchem Umfang und mit welcher Ausprägung dies für die Einsatzbewältigung des Anschlags mit terroristischem Hintergrund auf dem Berliner Breitscheidplatz zu konstatieren ist, bleibt offen, muss aber insbesondere vor dem Hintergrund allgemeiner kriminalistischer Erfahrungen und wegen der sich auf (scheinbare) Unplausibilitäten gründenden Fragen in Betracht gezogen werden¹⁴.

Für die Spurenlage am Ort des Anschlags am 19. Dezember 2016 am Breitscheidplatz in Berlin könnte dies zusammengefasst folgendes bedeuten:

Der wesentliche Zeitraum hinsichtlich der Spurenentstehung, der Rückschlüsse auf den Tathergang am Breitscheidplatz und ggf. Vortat-, Nachtat-/Fluchtphase ermöglicht, liegt vor dem Beginn der Einsatzphase, in der erst eine koordinierte Bearbeitung der Spurenlage (von Schutz und Dokumentation bis zur Spurensuche und Sicherung) möglich ist.

¹⁴ Antworten auf Fragen, die sich auf den Abbruch des bis zum Anschlag bestehenden engen und unterstützenden Kontakt des AMRI zu einem Unterstützer beziehen und darauf, warum beide von AMRI genutzten Smartphones am Tatort zurückblieben (ein Gerät in exponierter Lage am vorderen Stoßfänger des LKW) konnte vom Gutachterteam nicht bewertet werden. an prominenter Stelle im Führerhaus aufgefundenen Hinweis auf die Person AMRI auf einem amtlichen Dokument und auf die Umstände zur Rückreise Amris nach Italien zu einem speziellen Bezugsort sowie auf die Hintergründe des Antreffens sowie des Schusswechsels¹⁴ mit tödlichen Folgen für AMRI.

In der Einsatzphase der Erstintervention werden insbesondere durch schutzpolizeiliche Kräfte und Rettungskräfte unvermeidbare Veränderungen am Tatort vorgenommen, mithin Spurenlagen verändert, vermischt, vernichtet oder ggf. unkenntlich für die spätere Spurensuche und -auswertung gemacht. Auch die Entstehung von Trugspuren ist möglich.

Eine Dokumentation der Ausgangslage und der notwendigen Veränderungen kann zu diesem Zeitpunkt zwangsläufig nicht oder nur punktuell stattfinden. Erst weitaus später ist dies mit polizeilichen Einsatzmitteln zur Dokumentation systematisch möglich.

Selbst nach der Übernahme der kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch spezialisierte Kräfte sind Priorisierungsentscheidungen im Spannungsfeld zwischen Spurenschutz und Sicherung vs. schnelle Erlangung von Ermittlungsergebnissen zu treffen. Im konkreten Fall wurden ex-post beispielsweise kontroverse Diskussionen geführt, wie schnell polizeiliche Kräfte in das Führerhaus des LKW hätten vordringen sollen. Diese mussten bei einer Entscheidung dieser Frage Aspekte der Eigensicherung und Fremdgefährdung (Unkenntnis beispielsweise hinsichtlich des Vorhandenseins von Sprengfallen o. ä.) sowie des Spurenschutzes gegen die Erfordernisse einer schnellen Informationserlangung (z. B. hinsichtlich des Täters und ggf. damit verbunden, Hinweise auf Simultananschläge oder spätere Anschlagsszenarien) abwägen.

Die aufgeführten Umstände verdeutlichen, dass die hier zur Betrachtung vorliegenden Spurenbilder erst zu einer späten Phase der Ereignisse und in Abhängigkeit von einer Vielzahl von Einflussvariablen erfasst und dokumentiert werden konnten und somit eine Spurenlage nach dem eigentlichen Anschlagsgeschehen mit nicht vermeidbaren Veränderungen abbilden. Daraus folgt, dass eine Bewertung der Spurenlage sich nicht auf eine „eingefrorene“ Spurensituation zum Zeitpunkt des Anschlags beziehen kann. Vielmehr ist eine dynamische und für unterschiedliche Spuren an verschiedenen Objekten heterogene Situation zu berücksichtigen, die Veränderungen der Spurenlage in jeder Form (Verschleppung, nachträgliche Kontamination, Übertragungen bis hin zur Vernichtung im Zusammenhang mit der Erstintervention) einschließt.

Das LKA Berlin hat diesem Gedanken bereits durch Gründung spezieller “Quick Reaction Teams“ für vergleichbare Szenarien Rechnung getragen, durch deren Einsatz der oben beschriebene Zeitraum verkürzt werden soll.¹⁵

Auch in der Phase der koordinierten Tatortbefundsaufnahme und der Spurensuche und -sicherungsmaßnahmen durch Spezialkräfte ist es möglich, dass es im Rahmen der Maßnahmen zu entsprechenden Einwirkungen auf die Spurenlage kommt.

Eine vollkommen kontaminationsfreie Tatortarbeit ist, zumindest für den Bereich molekulargenetischer¹⁶ Spuren, nur theoretisch möglich.

Möglicherweise liegt hierin im konkreten Fall des Anschlags am Breitscheidplatz ein Erklärungsansatz für scheinbar nicht plausible Spurenlagen.¹⁷ Ebenso ist es nicht auszuschließen, dass sich Scheinkausalitäten aus der Interpretation einer derart entstandenen Spurenlage ergeben.¹⁸

¹⁵ Vgl. Matzdorf, C. (2020). *Nach der Tat. Kriminalistische und kriminaltechnische Herausforderungen der Tatortarbeit bei (terroristisch motivierten) Ereignissen im Rahmen von Großveranstaltungen*. In: Schönrock, S. & Nettelstroth, W. (Hrsg.). 3. Fachsymposium zum Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz. Sicherheit von Großveranstaltungen - Veranstaltungsschutz im Kontext abstrakter Bedrohungslagen. Stuttgart u. a.: Boorberg Verlag, 127–130.

¹⁶ Blut, Speichel, Sperma sowie Haare und Hautpartikel.

¹⁷ Hier insbesondere auf die Spurenlage in der LKW-Fahrerkabine bezogen.

¹⁸ Beispielhaft dazu: der sich einer Klärung entziehende Fundort eines dem AMRI zuzurechnenden Mobiltelefons außerhalb der Fahrerkabine im Bereich des vorderen Stoßfängers des Tat-LKW.

4. Kriminalistische Grundlagen der Bewertung der Vorgänge im Ermittlungskomplex

Die kriminalistische Aufgabe besteht darin, Straftaten zu erkennen, die erforderlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, Täter, Tatzeit und Tatort sowie die strafzumessungsrelevanten Umstände in prozessual zulässiger Form zu beweisen und das Ergebnis kritisch zu überprüfen.

Dabei wird im Regelfall aus der retrograden Perspektive ein Lebenssachverhalt rekonstruiert, um dem Ziel der Erforschung der materiellen Wahrheit¹⁹ näherzukommen. Diese kann naturgemäß der Realität nur weitgehend nahekommen.²⁰ Das Ergebnis kriminalistischer Ermittlungen sollte jedoch dem Anspruch einer belastbaren Grundlage im Beweisverfahren genügen, um das erkennende Gericht von der für wahrscheinlich befundenen Tathergangsversion zu überzeugen. Dazu bedient sich die Kriminalistik vornehmlich der benachbarten Fachdisziplin der Kriminologie sowie der nachgeordneten Fachdisziplinen der Kriminaltechnik und der Rechtsmedizin.

Die kriminalistische Arbeit selbst folgt der Logik des kriminalistischen Denkens und Vorgehens, also in einem strukturierten und systematisierten Denkprozess. Da im Regelfall nicht alle Informationen zur Bewertung eines Sachverhalts zur Verfügung stehen, werden verschiedene Denkansätze, wie sie Syllogistik oder Heuristik bieten, angewandt. Standard im kriminalistischen Beurteilungsprozess ist es, die gebildeten Tathergangsversionen (sozusagen aus der Metaebene) teilweise oder gänzlich in Frage zu stellen und alternative Szenarien aufzubauen, um diese zu bestätigen oder zu widerlegen.

¹⁹ Das im Strafprozess geltende Prinzip der materiellen Wahrheit ist das Ergebnis der Ermittlungen eines Lebenssachverhaltes und entspricht dem geltenden Ermittlungsgrundsatz, einen relevanten Sachverhalt vollumfänglich zu ermitteln. Nach Meinung des Uz. ist die materielle Wahrheit und die Realität nicht als kongruent anzusehen, da die materielle Wahrheit das Ergebnis von Rekonstruktionen in einem strafprozessualen Rahmen darstellt.

²⁰ Matzdorf, C. (2014). Der Beitrag der Kriminalistik zur Wahrheitsfindung. *Richter ohne Robe* 4/2014, 137 f.

Im vorliegenden Sachverhalt stand die Frage im Vordergrund, ob seitens der ermittlungsführenden Stellen zu frühzeitig bzw. einseitig die Hypothese („Einzeltäter AMRI“) fokussiert und andere, alternative Szenarien (beispielsweise „Mittäter im LKW“, ggf. sogar solche ohne Täterschaft des AMRI) vernachlässigt wurden. Genährt wurde diese kritische Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen des BKA u. a. durch:

- die, bezogen auf das angenommene Täterverhalten des AMRI im LKW-Führerhaus und die massiven Einwirkungen auf ihn durch das Attentatsgeschehen, auffallend schwach ausgeprägte Spurensituation im Führerhaus des LKW (Spuren die auf die Person AMRI als Verursacher bezogen werden können),
- das Vorhandensein von DNA-Spuren, die keiner bisher bekannten Person (also auch nicht den unverdächtigen Vergleichspersonen beispielsweise aus Reihen der Einsatz- und Rettungskräfte bzw. der berechtigten Personen der LKW-Spedition) zugeordnet werden konnten (als UP bezeichnet, hier insbesondere „UP 2“),
- die aktenkundige Erwähnung eines „Tatverdächtigen TV 2“ in einer Spurentabelle i. Z. m. mit der Feststellung einer DNA-Mischspur aus dem Führerhaus des LKW.

Vor diesem Hintergrund ist der Auftrag des Untersuchungsausschusses an das Sachverständigenteam zu verstehen. Ausgewählt wurden die beiden Spurenarten (DNA- und daktyloskopische Spuren), deren Auswertung primär Aussagen hinsichtlich eines Spuren-Verursachers (Personen- bzw. Verursacheridentität) und sekundär kriminalistische Rückschlüsse auf die der Spurenverursachung zugrundeliegenden Vorgänge durch Interpretation von Lage, Ausprägung und Vorkommen (hier bspw. Verhaltensweisen des AMRI am und im Führerhaus des LKW) ermöglichen.

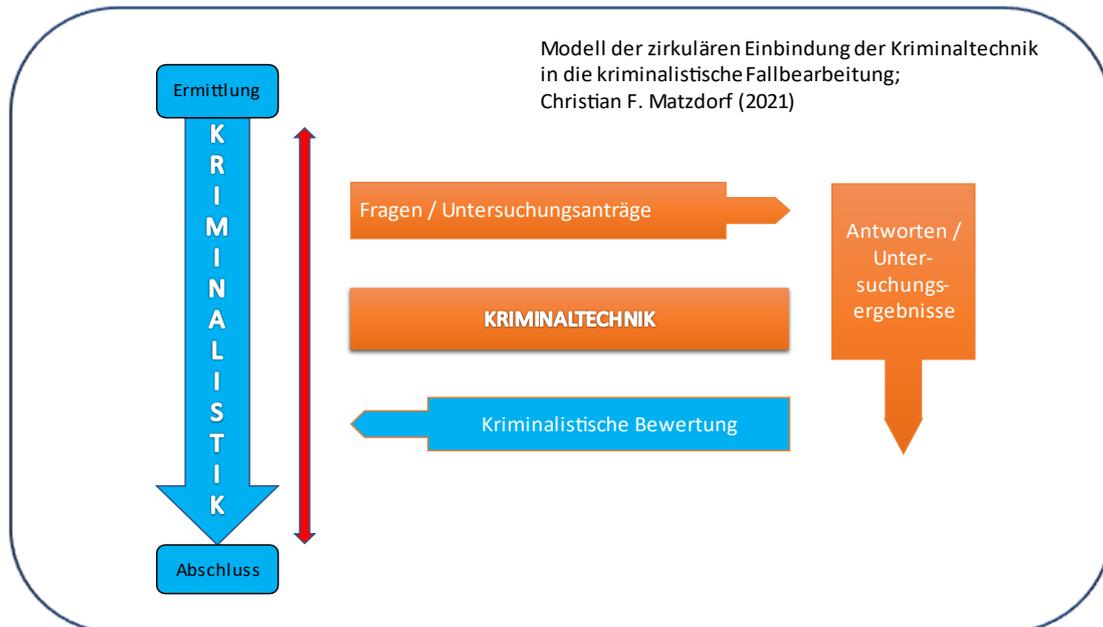
Dazu ist anzumerken, dass die Beweiskraft kriminaltechnisch basierter Aussagen heute seltener angezweifelt wird, jedoch die Anforderungen an die Verfahrenssicherheit gestiegen sind.

Damit ist der Weg zum Untersuchungsergebnis im Strafermittlungsverfahren häufig der eigentliche Gegenstand kritischer Betrachtungen. Dies bedingt Paradigmenwechsel bei Kernthemen wie der Kontaminationsvermeidung, die jahrzehntelang ein zentrales Thema darstellte. Hier wird zukünftig vorrangig die Frage nach dem fachgerechten Umgang mit unvermeidlichen Kontaminationen (s. o.) zu stellen sein. Somit ist es folgerichtig zu hinterfragen, ob bei der Spurensuche, -sicherung und -auswertung Standards eingehalten und alle Potenziale genutzt wurden.

Festzustellen ist, dass kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse nur vor dem Hintergrund der am Lebenssachverhalt orientierten kriminalistischen Interpretationen und Bewertungen eine Aussagekraft im Ermittlungsverfahren entfalten. Daher hat die Ermittlungsführung sowohl bei der Formulierung kriminaltechnisch orientierter Fragestellungen in Form von Untersuchungsaufträgen als auch bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse eine zentrale Rolle inne. Dies gilt auch für die Art und Weise, wie die kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse in ein Ermittlungsverfahren eingeführt und in das zugrundeliegende logische Konstrukt integriert werden.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass Kriminaltechnik vollkommen unabhängig von den technischen Möglichkeiten nur so aussagekräftig sein kann, wie die Qualität der Untersuchungsfragen, die kriminalistische Bewertung der Untersuchungsergebnisse und die Einführung der Ergebnisse in das konkrete Ermittlungsverfahren es ermöglichen (siehe Schaubild²¹).

²¹ Das Schaubild zeigt symbolisch den kriminalistischen Ermittlungsverlauf vom Beginn bis zum Abschluss/Weiterleitung an StA/AA. Im Rahmen des prozesshaften Geschehens kann es zur Inanspruchnahme kriminaltechnischer Leistungen kommen, die durch Untersuchungsaufträge mit konkreten Fragen ausgelöst werden. Diese Fragen werden nach Abschluss der kriminaltechnischen Untersuchungen in Form von Untersuchungsergebnissen beantwortet. Diese müssen wiederum zwingend kriminalistisch bewertet und in Bezug zu den bisherigen Ermittlungserkenntnissen gesetzt werden, bevor sie eine Aussagekraft entfalten. Der vertikale Wechselfeile symbolisiert, dass sich dieser Vorgang im Rahmen eines Ermittlungsgeschehens mehrfach, also beispielsweise auch gleich zu Beginn der Ermittlungen, vor deren Ende sowie dem konkreten Ermittlungssachverhalt entsprechend auch zwischenzeitlich beliebig oft wiederholen kann.



Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass sich auch im vorliegenden Ermittlungskomplex kritische Fragestellungen nicht nur auf konkrete Spuren beziehen, sondern auch die damit verbundene kriminalistische Denkleistung mit einbeziehen und hinterfragen sollten. Dies war jedoch im Rahmen des hier vorliegenden Gutachtauftrags, den beschriebenen Determinanten geschuldet, nur äußerst eingeschränkt möglich. Daher sind die Aussagen in den fachlichen Einzelgutachten DNA und Daktyloskopie und die darin enthaltenen Interpretationsspielräume unter dieser Prämisse zu betrachten. Insbesondere absolute Festlegungen hinsichtlich der Bestätigung oder des Ausschlusses bestimmter Tathergangsversionen waren nicht, Wahrscheinlichkeitsaussagen zu Teilkomplexen nur teilweise möglich.

5. Begutachtung des Bezugssystems von Spuren und Ermittlungsergebnissen in der vorliegenden Sache

5.1 Allgemein

Um im Sinne des Untersuchungsauftrags die von den Sicherheitsbehörden vermittelten Geschehensabläufe (sog. Tathergangsversion zur Alleintäterschaft des AMRI mit den bekannten Begleitumständen) bestätigen oder widerlegen bzw. alternative Versionsbildungen vornehmen zu können, müssten sämtliche Spurenbilder in einem Bezugssystem angeordnet werden, welches **alle** weiteren Ermittlungsergebnisse (bspw. Zeugenaussagen, Ergebnisse aus anderen Quellen außerhalb der unmittelbaren Tatortermittlungen wie die Videos von Passanten sowie Ergebnisse der nach der Tat erfolgten Ermittlungen) berücksichtigt und zusammenführt. Dass eine Betrachtung sämtlicher Spurenbilder wegen des für das Sachverständigenteam bei den vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht zu bewältigenden massiven Datenumfangs nicht zu leisten war, wurde unter Punkt 2 dargestellt. Dagegen spricht zudem, dass eine Bewertung der Ergebnisse der Spurenauswertung zwingend auch den Prozess der Spurensuche und der dokumentierten Spurensicherung beinhalten müsste. Eine Ex-post-Sicht auf diese Ermittlungsschritte war ebenfalls nicht vollumfänglich möglich, sodass die Beurteilung der Handhabung von Spuren in den Phasen ihrer Suche, Sicherung und Bewertung als fachgerecht und vollständig nur in den dokumentierten Fällen erfolgen kann. Dies ist analog auch bezüglich der weiteren Informationen (bspw. hinsichtlich der rechtsmedizinischen Ergebnisse der Obduktion des Leichnams des AMRI aus Italien und der von dort übermittelten kriminaltechnischen Ergebnisse) zu konstatieren.

Aus den hier dargestellten Inhalten wird ersichtlich, dass ein vollständiges in Bezug setzen aller Informationen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung seriös nicht möglich ist. Daraus folgt, dass alternative, mithin abweichende oder gänzlich neue Tathergangsversionen keinesfalls wissenschaftlich fundiert, kontextual und belastbar in ihrer Aussage aufgestellt werden konnten. Die Auswertung der DNA- und daktyloskopischen Spuren sprechen der durch das BKA aufgestellten Tathergangsversion zumindest nicht entgegen.

Inwieweit diese im Gesamtkontext aller Spuren/Informationen/Ermittlungsergebnisse nach kriminalistischen Standards gebildet wurde, insbesondere welche Gewichtung einzelne Aspekte erhalten haben, kann durch das Sachverständigenteam nicht beurteilt werden. Anhalte dafür, dass dies nicht fachgerecht erfolgte, sind nicht offensichtlich geworden.

Auch die Frage, ob ggf. relevante Spuren nicht gesichert wurden, kann mangels Kenntnis der Situation am Tatort zur Zeit der Spurensuche und -sicherung nicht beantwortet werden. Die Frage nach der Einhaltung kriminaltechnischer Standards bei der Spurensuche, -sicherung und -auswertung wurde vor dem Hintergrund der beschriebenen Limitierungen in den beiden Teilgutachten zur DNA und Daktyloskopie beantwortet. Ebenso wurden in den Teilgutachten Fragestellungen aufgeworfen, die sich bei den Sachverständigen aus dem vorliegenden Datenmaterial bzw. bei dessen Betrachtung ergeben haben. Damit ist jedoch nicht die Aussage verbunden, dass zwangsläufig von falschen Interpretationen, Versäumnissen oder sonst bisher unbekanntem Fehlerquellen auszugehen ist. Gegen diese Annahme spricht auch die Vielzahl der gesicherten und auswertbaren Spuren, die in die Tathergangsversionbildung der Sicherheitsbehörde eingegangen sind.

5.2 Bezüglich der Fragestellungen

Zur besonderen Spurensituation im Fahrerhaus des LKW, die Gegenstand von Spekulationen hätte sein können, liefern die jeweils fachkundigen Sachverständigen Erklärungsansätze auf. Diese sagen aus, dass die allgemein übliche Spurenerwartung nicht zwangsläufig erfüllt werden muss, wenn besondere Umstände eintreten. Demzufolge kann aus dem geringen Aufkommen kein belastbarer Beleg entnommen werden, dass die Spurenlage fehlerhaft bearbeitet oder andere Tatszenarien durch die Feststellung bedingt eine höhere Wahrscheinlichkeit erhalten.

Zur Situation der Bemächtigung des LKW und der Frage, ob mehrfache Startversuche unternommen wurden, kann keine Aussage getroffen werden. Der Behandlung des Zündschlüssels im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen hat Fragen aufgeworfen, die im DNA-Gutachten (S. 12 Abs. 2) skizziert sind.

Hinsichtlich des Ausstiegsszenarios (AMRI aus dem LKW-Fahrerhaus) befinden sich im daktyloskopischen Gutachten (S. 12 Abs. 5) bestätigende Ausführungen.

Die Frage bezüglich des Szenarios der Schussabgabe auf den U [REDACTED] kann nicht beantwortet werden. Sie ist im engen Kontext zu den Feststellungen des DNA-Gutachtens (S. 18 Abs. 2 ff.) zu betrachten, in dem die Frage nach den (für das Sachverständigenteam nicht ersichtlich dokumentierten) Ergebnissen der Beprobung der inneren Oberflächen der bei AMRI aufgefundenen Schusswaffe aufgeworfen wurde. Eine Rekonstruktion des Tatgeschehens erfolgt durch Verknüpfung der kriminaltechnischen Feststellungen bezüglich der räumlichen Gegebenheiten (Tatnachstellung an baugleichem Objekt), der Spurensituation im Fahrerhaus sowie an der Kleidung und der Körperoberfläche des U [REDACTED] (ggf. bezogen auf länger feststellbare eingebrannte Rückstände aus dem Vorgang der Schussabgabe, die durch abrasive Methoden gesichert werden können) und der rechtsmedizinischen Feststellungen bezüglich der auf den Leichnam bezogenen Spurenlage.

Dabei kommt der Spurensituation auf und in der Waffe (hier besonders der Mündungsbereich der Waffe) bezüglich des sogenannten Backspatter-Effekts²² eine besondere Bedeutung zu.

Die weiteren, die Schusswaffe betreffenden Fragen werden u. a. im DNA-Gutachten (S. 17 Abs. 3 ff.) thematisiert. Hierbei steht vor allem die Möglichkeit eines nicht auszuschließenden indirekten Transfers von Material im Vordergrund.

Die Frage der (nicht vorhandenen) Unfallspuren am Körper des AMRI ist in Gesprächen mit Vertreter*innen des BKA thematisiert worden. Sie kann aus Sicht des Gutachterteams nur durch spezialisierte Unfallgutachter unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen im LKW (ggf. vorhandene Startsperrung bei nicht angeschnalltem Fahrer, Gurtstraffer-Systeme – die entsprechenden Gurtmarken entgegenwirken – u. v. m.) beantwortet werden.

²² In Bezug auf Schussabgabe: „Rückschleuder“-Effekt von Partikeln (also auch biologisches Material aus dem Körper) entgegen der Ausgangsrichtung, d. h. entgegen der Schussrichtung und der Masse der durch den Gasdruck nach vorne beschleunigten Partikel. Kann ein entsprechendes Spurenbild an/in der Waffe erzeugen.

Zur Frage der Kontamination mit DNA-haltigem Material und der Entstehung daktyloskopischer Spuren im Fahrerhaus des LKW und an dem von AMRI mitgeführten Klappmesser wird auf die beiden Fachgutachten verwiesen. Hinsichtlich der Überlegungen der Überführung der (möglicherweise) spurentragenden Gegenstände aus Italien wird im DNA-Gutachten (u. a. S. 17 Abs. 2) ausgeführt. Auch hier ist anzumerken, dass einzelne Spuren nur dann zielführend interpretiert werden können, wenn diese mit der Spurenlage insbesondere im Fahrerhaus des LKW in Bezug gesetzt werden. Hier kann erst eine ganzheitliche kriminalistische Bewertung Aufschluss hinsichtlich der Bedeutung einzelner Spurenbilder (bspw. Glas, Fasern u. a.) geben.

Die Frage nach der Identität der sogenannten „UP 2“ wurde im DNA-Gutachten (S. 19 Abs. 3 ff.) bereits im kriminalistischen Kontext thematisiert. Die Annahme, dass die relevante Spur aufgrund ihrer Auffindesituation durch berechtigte Personen im Rahmen der Bergung der Leiche bzw. der Spurensicherung entstanden sein kann, ist im Zusammenhang mit den Ausführungen des Uz. unter den Punkten 2 und 4 dieses Gutachtens zu betrachten. Demzufolge kann daraus einerseits nicht zwingend ein Anwesenheitsbeweis einer weiteren tatrelevanten Person im Fahrerhaus abgeleitet und in keinem Fall Rückschlüsse auf deren Verhalten darin gezogen werden. Andererseits stellt das Vorhandensein der Spuren an sich auch keinen Beleg für einen handwerklichen Mangel im Rahmen der Spurensuche und -sicherung der eingesetzten Kräfte dar.

Aufmerksamkeit hat der Akteneintrag bezüglich eines „TV_2“ geweckt. Das DNA-Gutachten bezieht sich in der Beantwortung der Frage 10 (S. 20) darauf und führt Klärung hinsichtlich der Zuordnung der Mischspur zu AMRI und U [REDACTED] (demzufolge zu keiner weiteren Person) herbei.

Der Hintergrund dieser Eintragung konnte nicht geklärt werden, zumal sich an anderen Stellen der eingesehenen Unterlagen kein entsprechender Verweis befindet.

Die Fragen bezüglich der Spurenlage auf/in einem von AMRI genutzten Smartphone werden im DNA-Gutachten (S. 20 ff.) auch aus kriminalistischer Sicht nachvollziehbar beantwortet.

6. Fazit

In den drei Gutachten wurden grundlegende Aspekte thematisiert, die zu Klärungsbedarf hinsichtlich des Ermittlungsverlaufs einschließlich des Umgangs mit DNA- und daktyloskopischen Spuren geführt hatten. Dazu gehören insbesondere die Spurenlage im Fahrerhaus des LKW (einschließlich der nicht einzelnen Personen zuzuordnenden Spuren) sowie der vermeintliche Hinweis auf einen weiteren Tatverdächtigen. Die Tathergangsversion nach der Bemächtigung des LKW durch den AMRI bis zum Ausstiegsszenario aus dem LKW wurde punktuell anhand der Spurenlage auf Plausibilität geprüft.

Mit der Perspektiverweiterung auf die polizeiliche Erstinterventionsphase und ihre möglichen Auswirkungen auf die spätere Ermittlungsarbeit wurden Erklärungsansätze für die Entstehung unplausibel wirkender Einzelaspekte aufgezeigt.

In der Gesamtschau lässt sich konstatieren, dass die durch das BKA dem Untersuchungsausschuss vorgelegten DNA- und Fingerabdruckspuren mit den von den Sicherheitsbehörden vermittelten Geschehensabläufen zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz grundsätzlich in Einklang zu bringen sind.

Gleichwohl kann keine Aussage über den Wahrscheinlichkeitsgrad dieser oder möglicher alternativer Hypothesen (wie im Untersuchungsauftrag gefordert) getroffen werden.

Hinsichtlich des Gesamtbildes der Spurenlage haben sich, unter dem Vorbehalt der für eine Betrachtung zu berücksichtigenden Determinanten, keine Anhalte für falsche Interpretationen oder Untersuchungen und Ermittlungen ergeben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese nicht sichtbar geworden sind oder sich aus retrograd nicht mehr zu rekonstruierenden Vorgängen ergeben haben könnten.



Prof. Christian F. Matzdorf